



# FC 08 Bad Säckingen e.V.

## Mietvertrag Vereinsheim FC 08 Bad Säckingen e. V.

Zwischen dem **FC 08 Bad Säckingen e. V., Lorenz Wenk Weg 20, 79713 Bad Säckingen** als Vermieter

und Name : \_\_\_\_\_ als Mieter

Anschrift : \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Vereinsmitglied ja  nein

### § 1 Mietsache und Mietdauer :

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung für private Feierlichkeiten am..... von ..... Uhr bis ..... Uhr das Vereinsheim (Raum mit Thekeneinrichtung, Küche, Toilette), sowie den Außenbereich vor dem Gebäude (überdachter Vorplatz) mit voraussichtlich ..... Personen. Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd) ein.

Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am ..... bis ..... Uhr in gereinigtem Zustand zu erfolgen.

### § 2 Mietpreise :

Die Miete für den unter §1 genannten Zeitraum beträgt **150 €** für Vereinsmitglieder – **200 €** für **Nichtmitglieder**.

Die Kautions beträgt generell **200 €**.

Der Gesamtbetrag ist bis zur vereinbarten Schlüsselübergabe auf das Vereinskonto

( **IBAN DE81 6845 2290 0026 0114 03** ) einzuzahlen (Verwendungszweck: Miete Vereinsheim, Name Mieter, Mietdatum).

Zum Termin der Schlüsselübergabe ist zum Nachweis der Einzahlung der entsprechende Einzahlbeleg vorzulegen oder **der** Betrag in bar zu übergeben.

Für anfallende Beschädigungen oder Verunreinigungen ist der Mieter **vollumfänglich** kostenpflichtig.

Beschädigte Gläser, Geschirr oder Einrichtungsgegenstände werden bei der Schlüsselrückgabe erfasst und von der Kautions abgezogen. Ebenso **50 €**, sollte das Clubheim nicht im sauberen Zustand übergeben werden.

### § 3 Untervermietung :

Untervermietungen sind nicht gestattet. Der Mieter versichert, dass er, so wie im Vertrag festgelegt, die Anmietung nur für eigene Zwecke vornimmt. In anderem Falle kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten.

Der Mieter ist schadensersatzpflichtig. Auch ist es nicht möglich, das Vereinsheim zu gesonderten Mietzinsvereinbarungen über ein anderes Vereinsmitglied zu mieten.

### § 4 Übergabe der Mietsache :

Vermieter und Mieter machen bei der Schlüsselübergabe eine Objektbegehung. Alle Einrichtungsgegenstände werden laut einer Inventarliste auf ihre Vollständigkeit hin überprüft.

### § 5 Versicherung und Haftung :

Der Vermieter haftet nicht für Verletzungen Dritter, die auf dem Gelände oder durch die Benutzung von Spielgeräten und anderen Gegenständen entstehen können.

Der Mieter mietet das Vereinsheim auf eigene Gefahr und haftet für alle Schäden an Grundstück, Gebäuden und Inventar.

Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten und sonstige Dritte (z.B. Lieferanten) schuldhaft verursacht werden.

Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die von Besuchern der Veranstaltung, von der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen oder von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.

Der vermietende Verein ist bei Einbruch und Diebstahl nicht für Fremdeigentum (mitgebrachte Gegenstände des Mieters und seiner Gäste) versichert. Eine Haftung des vermietenden Vereins ist gänzlich ausgeschlossen. Bei eventuellem Einbruch und/oder Diebstahl sind unverzüglich die Polizei sowie der Vorstand des Vereins zu benachrichtigen.

#### **§ 6 Schlüsselübergabe, Verlassen des Gebäudes :**

Der Mieter erhält vom Vermieter für die Dauer der Mietzeit einen Schlüssel für das Vereinsheim und das Stadion, welche nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben ist (**sind**). Der Mieter haftet für die Rückgabe aller übergebenen Schlüssel, bei Verlust geht der Austausch der Schlüsselanlage zu Lasten des Mieters.

Vor Verlassen des Vereinsheims hat der Mieter Sorge dafür zu tragen, dass beim Vereinsheim Türen, Fenster und Rollläden ordnungsgemäß verschlossen werden. Das Licht ist auszuschalten, das Wasser abzudrehen. Außerdem muss das Stadion beim Haupteingang sowie bei der Zufahrt Rippolingerstraße wieder abgeschlossen werden.

#### **§ 7 Reinigung, Reparaturen :**

Das Vereinsheim und das benutzte Inventar sind in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand sofort nach Ablauf der Mietzeit an den Vermieter zurückzugeben. Das Geschirr und die Gläser sind sauber zu spülen und in die dafür vorgesehenen Schränke zu räumen. Die angemieteten Räume inkl. Küche, Flur und Toiletten sind komplett nass zu reinigen.

Die gesamten Außenflächen (Vorplatz und Terrasse) sind durch den Mieter von Papier, Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen usw. zu säubern.

Der bei der Veranstaltung anfallende Müll ist durch den Mieter zu entsorgen. Bei Nichtentsorgung werden die dem Vermieter dafür anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

Ebenso behält sich der Vermieter vor, bei unterlassener Reinigung und evtl. Reparaturen diese von Fachfirmen vorzunehmen zu lassen und in Rechnung zu stellen.

#### **§ 8 Dekoration :**

Ausschmückung und Dekoration bei Veranstaltungen bleibt auf das Dekorieren der Tische beschränkt. Antackern, annageln oder ankleben usw. von Dekorationsgegenständen ist grundsätzlich untersagt.

#### **§ 9 Verschiedenes :**

Der Mieter muss volljährig sein.

Im ganzen Gebäude gilt striktes Rauchverbot.

Übernachten im Vereinsheim, auf der Terrasse oder Zelten im Stadiongelande ist nicht gestattet.

Im Vereinsheim gilt das Jugendschutzgesetz – Eltern haften für ihre Kinder.

Verboten ist das Abbrennen von Pyrotechnik (Feuerwerkskörper), Zerwerfen von Geschirr und so weiter. Der Mieter ist für die Einhaltung, auch für **durch** seine Besucher, verantwortlich.

Belästigungen der Anwohner **und** ruhestörender Lärm sind zu unterlassen.

Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Streupflicht dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang zum Vereinsheim für sich und seine Gäste zu sorgen.

Das Grillen im Vereinsheim und auf der Terrasse **ist** strengstens verboten !!

Falls der Mietvertrag durch widrige Umstände (z.B. Rohrbruch, Stromausfall, Heizung defekt, Einbruch, behördliche Anordnungen, etc.) nicht zur Durchführung kommt, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. In diesem Fall wird die geleistete Anzahlung zurückerstattet.

Der Vorstand behält es sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Falle der Zuwiderhandlung der Eigennutzung oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden! Eine Rückvergütung erfolgt in diesen Fällen nicht!

Eventuellen **n** mündlichen **n** Anweisungen des Vermieters **ist** Folge zu leisten. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Es besteht kein Anspruch auf die Anmietung des Vereinsheims. Die letzte Entscheidung über die Vermietung behält sich der Vorstand vor.

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam ist oder eine Lücke im Vertrag vorhanden ist, soll dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt werden. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch eine andere ersetzt werden, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien gerecht wird.

Getränke können über den Verein bezogen werden.  
Der Getränkepreis pro Flasche beträgt 1.20 €. Wein und Sekt sind selber mitzubringen.

Die Gläserpülmaschine im Thekenbereich ist nur für Gläser !!

Der Mieter verzichtet auf jegliche Rechtsmittel und erkennt die getroffenen Vereinbarungen an.

Bad Säckingen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter  
FC 08 Bad Säckingen e. V.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

Erhaltene Unterlagen:

Mietvertrag	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Getränkepreisliste	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN